

Satzung für den Förderverein Stamm Ikarus

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Pfadfinderstammes Ikarus (im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.)“ im folgenden Verein genannt. Er soll nach seinem Eintrag im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ erhalten.
2. Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Wolfsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Jugendarbeit des Stammes Ikarus im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Niedersachsen e.V. finanziell, ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden. Notwendige Auslagen dürfen erstattet werden.
5. Der Verein ist interkonfessionell und nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden, es dürfen keine Mittel des Vereins für unmittelbare oder mittelbare Förderung oder Unterstützung von politischen Parteien verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden
 - natürliche Personen
 - juristische Personen
2. Der Antrag minderjähriger Personen muss vom gesetzlichen Vertreter (bei mehreren Vertretern von allen) unterschrieben werden.
3. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d. durch Beitragsrückstand von mindestens 2 Jahren.
5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Zuwiderhandlung des Vereinsinteresses, Schädigung des Ansehens des Vereins) kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Beendigung der Mitgliedschaft beschließen. Dem Mitglied ist dies schriftlich, der Mitgliederversammlung mündlich zu begründen.
6. Das betroffene Mitglied hat das Recht gegen den Beschluss innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.
2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge. Der erste Mitgliedsbeitrag ist mit dem Beginn der Mitgliedschaft, die weiteren Mitgliedsbeiträge sind jeweils im ersten Monat des Kalenderjahres zu leisten.
3. Der Beitrag beträgt mindestens 12 € pro Jahr für natürliche Personen und mindestens 50 € pro Jahr für juristische Personen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar.
5. Auf Antrag kann für Schüler, Studenten, Sozialhilfe Empfänger der Mitgliedsbeitrag erlassen werden.

§5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Beschlüsse über Maßnahmen des Vereinszweckes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der KassenprüferInnen (mindestens zwei)
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresrechnung
2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich (bei Angabe einer E-Mail Adresse auch per Email) mit dreiwöchiger Ladungsfrist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder 1/3 der Mitglieder sie schriftlich verlangt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
7. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anders regelt mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Mit 2/3 Mehrheit müssen beschlossen werden:
 - Änderungen der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ausschluss eines Mitgliedes
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschrieben. Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung jedem Mitglied zu zusenden.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
 - ein bis drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/Kassenwärtin
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Kassenwart oder sofern vorhanden zwei stellvertretende Vorsitzende berechtigt.
 5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 6. Es findet jedes Jahr eine Kassenprüfung statt. Das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung vorzustellen.
 7. Die Stammesführung des Pfadfinderstammes Ikarus im BdP e.V. ist berechtigt, ein beratendes Mitglied (Aufnahme ohne Wahl) zu benennen. Das beratende Mitglied hat ein Vetorecht.
 8. Der Kassenwart/die Kassenwärtin verwaltet das Vermögen. Sie/er ist berechtigt, Leistungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren.
 9. Der Kassenwart/die Kassenwärtin erstellt zum Ende eines jeden Kalenderjahres einen Kassenbericht. Der Kassenbericht und der Prüfungsbericht der Kassenprüfer ist den Mitgliedern mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegen.

§8 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder – Landesverband Niedersachsen unter der Auflage es für die Belange des BdP Stamm Ikarus für Zwecke des §2 oder sollte dieser nicht existieren für eigene, ausschließlich gemeinnützigen Zwecken einzusetzen.
2. Zu Liquidatoren werden, sollte die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließen, der 1. Vorsitzende und der Kassenwart bestimmt

§9 Übergangsbestimmungen

1. Bis zur Eintragung des Vereins und in dem Falle, dass der Verein die Rechtsfähigkeit überhaupt nicht erlangt oder wieder verlieren sollte, gelten die folgenden Bestimmungen:
 - der Verein soll als nicht rechtsfähiger Verein bestehen
 - der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.